



Hochschule
für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig (FH)

Fachbereich
Polygrafische Technik

Diplomprüfungsordnung Besonderer Teil

für den

Studiengang Verlagsherstellung

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(DPO-BT Verlagsherstellung)

Vom 15. Mai 1997

Geändert durch Satzung vom 08. Juli 2005

(nur gültig in Verbindung mit der DPO-AT vom 1. Dezember 2003)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt:** Allgemeines
 - II. Abschnitt:** Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung
 - III. Abschnitt:** Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomprüfung
 - IV. Abschnitt:** Schlussbestimmungen
- Anlagen 1 bis 3

Vorbemerkung

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Davon ist das sechste Semester das Praktische Studiensemester.
- (2) Das Regelstudium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (3) Das Studium umfaßt Pflichtfächer (PF) und Wahlpflichtfächer (WPF) sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 170 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2

Praktisches Studiensemester

- (1) Das sechste Semester ist das Praktische Studiensemester (Praxissemester). Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für den Studienabschluß.
- (2) Das Praxissemester umfaßt in der Regel 20 Wochen und darf nur begonnen werden, wenn die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Über die praktische Tätigkeit ist ein Bericht in Form einer Hausarbeit anzufertigen, der von der Praxisstelle zu bestätigen ist. Im Prüfungsamt des Fachbereiches sind einzureichen
 1. ein von der Praxisstelle bestätigter Tätigkeitsnachweis, enthaltend die Dauer des Praktikums und das Tätigkeitsgebiet
 2. die von der Praxisstelle bestätigte Hausarbeit des Praktikanten
 3. eine kurze Leistungseinschätzung (Zeugnis) durch die Praxisstelle.
- (4) Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung (s. Pra0 - Verlagsherstellung).

§ 3

Studienrichtungen

Dieser Teil II der Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Verlagsherstellung (VH). Eine Unterteilung des Studienganges in verschiedene Studienrichtungen gibt es nicht. Studienschwerpunkte werden durch Belegung von Wahlpflichtfächern im Hauptstudium (vgl. III. Abschnitt) gesetzt.

§ 4

Zusammenfassung von Prüfungsleistungen

Wird die Note für eine Fachprüfung aus der Bewertung mehrerer Prüfungsleistungen (Teilleistungen) gebildet, ist die Fachprüfung nur dann bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

§ 5

Fremdsprachenausbildung

(1) In der Regel ist eine (hinsichtlich der wahlfreien Fremdsprache) wahlobligatorische, fachorientierte Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(2) Die Fachprüfungsnote wird aus dem Ergebnis der Bewertung prüfungsrelevanter Studienleistungen gebildet.

(3) Extern erworbene Fähigkeiten können auf Antrag der Studierenden beim Sprachenzentrum der HTWK Leipzig in einer Prüfung nachgewiesen werden. Bei deren Bestehen wird die erzielte Note als Abschluß der wahlobligatorischen Fremdsprachenausbildung anerkannt.

(4) In anderen Bildungseinrichtungen bestandene Prüfungen auf dem gleichen Niveau sprachlicher Kompetenz wie die wahlobligatorische Ausbildung an der HTWK Leipzig können auf Antrag der Studierenden vom Sprachenzentrum nach Gleichwertigkeitsbeurteilung als äquivalente Leistung anerkannt werden.

(5) Die Note der Fremdsprachenausbildung muß spätestens zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vorliegen.

§ 6

Studium generale

(1) In der Regel ist eine wahlobligatorische (hinsichtlich des wahlfreien Themenkomplexes), fachübergreifende Ausbildung (Studium generale) im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden als unbenotete Studienleistung nachzuweisen.

(2) Der Nachweis über die Absolvierung des Studium generale muß spätestens zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vorliegen.

§ 7

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, die in der Regelstudienzeit im Verlauf des achten Semesters erbracht wird.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird aktenkundig über das Prüfungsamt ausgegeben.

(3) Die Diplomarbeit ist einschließlich der Thesen gebunden, in der Regel in dreifacher Ausfertigung zuzüglich weiterer drei Exemplare der Thesen, beim Prüfungsamt des Fachbereiches termingerecht aktenkundig einzureichen. Auf die schriftliche Leistung wird im Ergebnis der Begutachtung durch zwei Prüfer eine Note erteilt.

(4) Ein Kolloquium zur Diplomarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem Datum des Einreichens durchgeführt, wenn alle Fachprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen sind und die schriftliche Leistung der Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist. Bei dem Kolloquium zur Diplomarbeit sind in der Regel die Gutachter der Arbeit anwesend. Es wird wie eine mündliche Prüfung bewertet.

(5) Die Note für die Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der schriftlichen Leistung und der Bewertung des Kolloquiums mit einem Wichtungsverhältnis

von 2:1 berechnet, d. h. die Kolloquiumsleistung geht zu einem Drittel in die Note der Diplomarbeit ein. Falls die Leistung während des Kolloquiums schlechter als „ausreichend“ (Note 4) bewertet werden muß, erhält die Diplomarbeit die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5).

§ 8

Gesamtprädikat des Hochschulabschlusses und Diplomgrad

(1) Das Gesamtprädikat des Hochschulabschlusses errechnet sich als Ergebnis der gewichteten Mittelung aller Noten der Diplomprüfung (vgl. III. Abschnitt) und der Note der Diplomarbeit (einschließlich Kolloquium) mit einem Wichtungsverhältnis von 3:1, d. h. die Bewertung der Diplomarbeit geht zu einem Viertel in das Gesamtprädikat ein. Sofern ein Pflichtfach mit einer größeren Wichtung als Eins zur Mittelung der Noten beiträgt, ist der jeweilige Faktor in der Spalte „Wichtungsfaktor“ angegeben (s. Anlage 2).

(2) Nach bestandener Diplomprüfung wird den Absolventen des Studienganges Verlagsherstellung entsprechend § 29 DPO Teil I der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“, auch abgekürzt als „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.

II. Abschnitt:

Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung

§ 9

Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium beinhaltet ausschließlich Pflichtfächer.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus 11 Fachprüfungen des Grundstudiums entsprechend Anlage 1.

III. Abschnitt:

Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomprüfung

§ 10

Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

(2) Von den Wahlpflichtfächern sind auf dem Wege der Einschreibung im Prüfungsamt des Fachbereiches mindestens so viele zu belegen, daß die in der Studienordnung geforderte Summe an Semesterwochenstunden der Wahlpflichtfächer erreicht wird. Die Einschreibung hat jeweils vor Ende des vorhergehenden Semesters zu erfolgen. Mit der Einschreibung erfolgt automatisch die Anmeldung zur Fachprüfung im jeweiligen Wahlpflichtfach.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus 16 Fachprüfungen entsprechend Anlage 2 in Pflichtfächern des Hauptstudiums einschließlich der wahlobligatorischen Fremdsprachenausbildung, aus 7 bis 16 Fachprüfungen entsprechend Anlage 3 in Wahlpflichtfächern und aus der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.

IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung Besonderer Teil wurde am 7. Juni 2004 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Polygrafische Technik verabschiedet und vom Senat der HTWK Leipzig am 23. Juni 2004 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben. Diese Ordnung wird an der HTWK Leipzig bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Polygrafische Technik vom 7. Juni 2004 und des Senates der HTWK Leipzig vom 23. Juni 2004.

Leipzig, 08. Juli 2005

Der Rektor der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

.....

(Prof. Dr.-Ing. Manfred Nietner)

Anlagen:

- Anlage 1: Diplom-Vorprüfung
- Anlage 2: Diplomprüfung Pflichtfächer
- Anlage 3: Diplomprüfung Wahlpflichtfächer

Anlage 1: Studienrichtung Verlagsherstellung Diplom-Vorprüfung

Prüfungsnummer		Prüfungsfach		Prüfungsleistung				Wichtung
Semester	Lfd. Nr.	Pflichtfach	Anzahl SWS*	Voraussetzung	Prüfungs-Art	Note Nr.	Wertigkeit	
1	01	Mathematik	4(8)	SB	PK	VN 1.1	1/2	-
1	02	Physik	3(6)	-	PK	VN 2.1	1/3	-
1	03	Chemie	2	SB	PK	VN 3	-	-
1	04	Informatik	4(8)	-	PSK	VN 4.1	1/3	-
1	05	Satzherstellung (VdM 1)	4(4)	SL	PSK	VN 5	-	-
1	06	Betriebswirtschaftslehre	4	-	PK	VN6	-	-
1	07	Geschichte des Buchwesens	2	-	PSK	VN 7	-	-
1	08	Werkstoffe	4(8)	-	-	-	-	-
1	09	Verlagsmanagement (Verlagswirtschaft)	2 (6)	-	-	-	-	-
2	01	Mathematik	4(8)	SB	PK	VN 1.2	1/2	-
2	02	Physik	3(6)	SL	PK	VN 2.2	2/3	-
2	04	Informatik	4 (8)	-	PSC PSL	VN4.2	1/3 1/3	-
2	05	Werkstoffe	2(8)	-	-	-	-	-
2	06	Reproduktionstechnik (VdM 2-4)**	2(8)	SL	PSK	DN 1.1	1/3	-
2	07	Verlagsmanagement (Verlagswirtschaft)	2 (6)	-	-	-	-	-
2	08	Kalkulation I	3	-	PK	VN8	-	-
2	09	Gestaltung und Typografie	4(8)	-	-	-	-	-
2	10	Druckformenherstellung (Systeme der optischen Informationsaufzeichnung 1-3)**	2(6)	SK SL	-	-	-	-
2	11	Druckprozesse**	2 (6)	-	-	-	-	-
2	12	Bedruckstoffverarbeitung	4(6)	SL	-	-	-	-
3	01	Werkstoffe	2 (8)	SL	PM	VN9	-	-
3	02	Reproduktionstechnik (VdM 2-4)**	4(8)	SL	-	-	-	-
3	03	Verlagsmanagement (Verlagswirtschaft)	2(6)	-	PK	DN 2	-	2
3	04	Gestaltung und Typografie	4(8)	-	PM PSL	VN 10	1/2 1/2	-
3	05	Druckformenherstellung (Systeme der optischen Informationsaufzeichnung 1-3)**	2 (6)	SL	-	-	-	-
3	06	Druckprozesse**	2(6)	SL	-	-	-	-
3	07	Bedruckstoffverarbeitung	2(6)	SL	PM	DN 3	-	2
3	08	Buchführung und Bilanz	4	-	PK	VN 11	-	-

Gesamt: 83 Semesterwochenstunden

** wird im Hauptstudium fortgesetzt

* Die Zahlen in Klammern bezeichnen die SWS-Summe des jeweiligen Faches über mehrere Semester.

Anlage 2: Studienrichtung Verlagsherstellung Diplomprüfung Pflichtfächer

Prüfungsnummer		Prüfungsfach	Anzahl SWS*	Voraussetzung	Prüfungsleistung			Wichtung
Semester	Lfd. Nr.				Pflichtfach	Prüfungs-Art	Note Nr.	
4	01	Reproduktionstechnik (VdM 2-4)**	2(8)	SL	PM	DN 1.2	2/3	2
4	02	Druckformenherstellung (Systeme der optischen Informationsaufzeichnung 1-3)**	2 (6)	SL	PM	DN 4	-	2
4	06	Druckprozesse**	2(6)	SL	PM	DN5	-	2
4	04	Projektmanagement (Verlagsmanagement)	2	-	PSP	DN 6	-	1
4	05	Verlagsherstellung	4(8)	-	PSL	DN 7.1	3/10	-
4	06	Redaktions- und Lektoratsarbeit	4	SB	PK	DN 8	-	1
4	07	Urheber- Verlags- und Medienrecht	2	-	PK	DN 9	-	1
4	08	Verlagsmarketing	2(6)	-	-	-	-	-
4	09	Fachfremdsprache	2(4)	SK	PSM	DN 11.1	1/8	-
4	10	Elektronisches Publizieren	2(5)	-	PK	DN 12.1	1/2	-
5	01	Verlagsherstellung	2(8)	-	PM	DN 7.2	3/10	-
5	02	Verlagsmarketing	2(6)	-	PSK	DN 10.1	2/3	-
5	03	Fachfremdsprache	2(4)	-	PSM PSK	DN 11.2 DN 11.3	1/8 3/4	1
5	04	Elektronisches Publizieren	3(5)	-	PK	DN 12.2	1/2	2
5	05	Wissenschaftlicher Beleg (Verlagsmanagement)	2	-	PSB	DN 13	-	1
5	07	Studium generale	2	S	-	BEI	-	-
5	08	Projekt	4	-	PSP	DN 14	-	1
5	09	Verlagskalkulation	2(4)	-	-	-	-	-
7	01	Verlagsherstellung	2(8)	-	PK	DN 7.3	4/10	2
7	02	Verlagsmarketing	2(6)	-	PSR	DN10.2	1/3	1
7	03	Verlagskalkulation	2(4)	SL	PK	DN 15	-	1
7	04	Qualitätsmanagement	2(4)	-	-	-	-	-
8	01	Qualitätsmanagement	2(4)	SR	PK	DN 16	-	1
8	02	Diplomseminar	4	-	-	-	-	-

Gesamt: 57 Semesterwochenstunden

** wird im Grundstudium begonnen

* Die Zahlen in Klammern bezeichnen die SWS-Summe des jeweiligen Faches über mehrere Semester.

Legende (gültig für alle Anlagen)

N	Note
V	Diplom-Vorprüfung
D	Diplomprüfung
S	Studienleistung
P	Prüfungsleistung
K	Klausur
M	Mündliche Leistung
B	Beleg
C	Computerprogramm
E	Entwurf
H	Hausarbeit
L	Laborarbeit
R	Referat

Kombinationsbeispiele der Abkürzungen:

VN	Note der Diplom-Vorprüfung
DN	Note der Diplomprüfung

PS	prüfungsrelevante Studienleistung
PK	schriftliche Prüfung
PM	mündliche Prüfung

alle anderen Kombinationen sinngemäß, z. B.

PSK	prüfungsrelevante Studienleistung in der Art Klausur
-----	--

Anlage 3: Studienrichtung Verlagsherstellung
Diplomprüfung Wahlpflichtfächer

Prüfungsnummer		Prüfungsfach		Prüfungsleistung			
Semester	Lfd. Nr.	Wahlpflichtfach (WPF) **	Anzahl SWS *	Voraussetzung	Prüfungs- Art	Note Nr.	Wertigkeit
4	01	Datenbanksysteme	2(4)	-	PSK	WPF 1.1	1/2
4	02	Typografie II	3	-	PSE	WPF 2	-
4	03	Rechtliche Grundlagen	2(4)	-	-	-	-
5	01	Datenbanksysteme	2(4)	SC	PM	WPF1.2	1/2
5	02	Rechtliche Grundlagen	2(4)	-	PK	WPF 3	-
5	03	Mathematisch-statistische Methoden	2	-	PSB	WPF 4	-
5	04	Zeitungswirtschaft	2	-	PK	WPF 5	-
5	05	Typografie III	3	-	PSE	WPF 6	-
5	06	Unternehmensführung	2(8)	-	-	-	-
5		Digitale Bildbearbeitung + Digitale Fotografie	1+1	-	PSL	WPF 7	-
5		Gestaltung am Bildschirm	2	-	PSB	WPF 8	-
5		Kalkulation II	2(4)	-	PSC		1/2
7	01	Unternehmensführung	4(8)	-	-	-	-
7	02	Medien- und Kommunikationstheorie	4	-	PSH	WPF 9	-
7	03	Kalkulation II	2(4)	-	PSC	WPF 10	1/2
7	04	Layout und Entwurf I	3	-	PSE	WPF 11	-
7	05	Produktbewertung	2	SL	PSH	WPF 12	-
7	06	Operations Research im grafischen Betrieb	2	-	PM	WPF 13	-
7	07	Zeitungstechnologie Druck	2		PSK	WPF 14	-
7	08	Versandraumtechnik	1	-	PSK	WPF 15	-
7	09	Marketing in der grafischen Industrie	1	-	PSL	WPF 16	-
7	10	Elektronisches Publizieren in der Praxis	2	-	PSB	WPF 17	-
8	01	Unternehmensführung	2(8)	-	PSH	WPF 18	-
8	02	Elektronisches Publizieren Projekt	3	-	PSB	WPF 19	-
8	03	Layout und Entwurf II	3	-	PSE	WPF 20	-
8	04	Verlagsplanspiel	2	SL	PSE	WPF 21	-
8	05	Farbbewertung am Bild	2	-	PSM	WPF 22	-
8	06	Selbstmanagement	2	SL	PSB	WPF 23	-
8	07	Existenzgründung	2		PSH	WPF 24	-

Gesamt: 65 Semesterwochenstunden

** 30 SWS Wahlpflichtfächer sind zu belegen

* Die Zahlen in Klammern bezeichnen die SWS-Summe des jeweiligen Faches über mehrere Semester.